

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2020)
Heft: 65

Artikel: Lachen und seine Gaststätten : ein Blick zurück
Autor: Bruhin, Egon
Kapitel: Nachtrag zur Rechtsgeschichte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1043824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zur Rechtsgeschichte

Besonders deutlich zeigt sich der Wandel im rechtlichen Erfassen des Gastgewerbes im Laufe der Zeit.

Das alte Recht

Realgerechtigkeiten auf bestimmten einzelnen Liegenschaften, sog. Ehehafte, gewährten seit Alters her das Nutzungs- oder Gewerberecht auf ausschliessliche Führung eines bestimmten Betriebes, z. B. einer Gastwirtschaft. Das Landbuch der March vom 26. April 1756 enthielt keine Regelung zu den Gaststätten. Einzig im Landbuch von Schwyz von 1501 war eine Bestimmung zu einem Randproblem enthalten, zur amtlichen Mass-Kontrolle der Ausschank-Geräte, so «alle Jar zwey mall zu fächten by des Lanndtmaess; unnd soll sunst kein Mäss gebrucht werden».

In Einsiedeln war der Fürstabt für Regelungen zuständig. So regelte Fürstabt Placidus, ein gebürtiger Einsiedler, in Ziffer 18 der Krämerordnung von 1631 zum Schutz der Wirte und zu Lasten der Krämer «und dass sy kein Wahr in die Wirtshäuser tragen den Pilgeren zue verkaufen»; den Wirten das Geschäft im Lokal, den Krämern draussen!

Schon Benvenuto Cellini hielt auf seiner Schweizerreise 1550 fest, es gäbe am Zürichsee gute Wirtshäuser und man finde sie der Schilder wegen mit Leichtigkeit. Das gilt heute noch, auch wenn prächtige Exemplare oft in die Museen verbannt sind; einige sind auf den Briefmarken der Pro Patria Serie 1982 und 1983 ersichtlich. Wichtiger ist gemäss Kaspar Michel in «Lachen, Bekanntes und Unbekanntes, 2002» jedoch, Wirtshaus-schilder im Dorfbild zu erhalten; deswegen werden einige in diesem Heft auch abgebildet.

Das umfangreiche organische Gesetz des Kantons Schwyz für die Bezirksräte vom 11./12. März 1835 wies in Art. 43 lit. f die Wirtschaftspolizei ohne nähere Um-schreibung den Bezirksräten zu; nur zwei Bezirke sollen darauf hin rudimentäre Bestimmungen erlassen haben. Die Realgerechtigkeiten an den Liegenschaften wurden auch durch die umfangreiche Schwyzer Polizeiordnung vom 30. Januar 1839 nicht eingeschränkt. Das kantonale Landjägerkorps mit einem Vollbestand von 16 Personen wäre auch gar nicht in der Lage gewesen, die Wirtschaftspolizei zu handhaben.

Der Grosse Rat verordnete am 11. Dezember 1844, weil «die schuldige Feier der Sonn- und Festtage ... durch Offenhaltung der Wirths- und Schenkhäuser ... übertreten werde», dass gemäss § 2 während dem vor- und nachmittäglichen «pfärrlichen» Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen alle Gattungen Wirts- und Schenkhäuser für alle Einheimischen verschlossen sein sollen.

Kanton Schwyz nach 1848

Erst die kantonale Gesetzgebung nach 1848 begann, die alten Rechte zu überlagern. Mit Beginn des Bundesstaates musste im Kanton Schwyz fast alles neu organisiert werden. Das Gastgewerbe wurde «geordnet», also mit Steuern und Gebühren belastet. Im 2. Rechenschaftsbericht der Regierung wurde 1850 ausgeführt, eine allgemein geltende Wirtschaftspolizei sei notwendig. Die Verordnung über Wirtschaftspolizei, Wirtschaftsabgabe und Getränkesteuern im Kanton Schwyz vom 13. März 1851 mit 38 §§ unterschied Pintenschenken (Speisewirtschaften) und Tavernenwirtschaften (Beherbergungsbetriebe). Die Betriebe wurden verpflichtet, sich mit einem Wirtschaftsschild zu kennzeichnen oder

«ein für Pintenwirthschaften übliches Zeichen anzubringen».

Die Altersgrenze für den Ausschank von Alkohol an Gäste wurde auf 14 Jahre festgelegt. Die jährliche Wirtschaftsabgabe betrug zwischen 16 bis 80 Franken.

Für alle möglichen Übertretungen wurden Strafen zu Gunsten der Bezirkskasse fällig. Dazu kamen noch die Getränksabgaben, so z. B. für jedes Mass Bier bis zu 3 Rappen. Das ist und war wenig erstaunlich, kannten doch schon die Babylonier und Ägypter die Biersteuer.

Im «March-Anzeiger» wurden alljährlich die «Herren Wirthschaftspatente» aufgefördert, die Wirtschafts-Patente einzulösen. Wirtsfrauen gab es nach damaliger Rechtsauffassung noch nicht. Wie üblich wurde im Inserat auch darauf hingewiesen, dass diese Publikation in allen Pfarrkirchen der March zu verkünden sei.

Ein Beispiel aus der damaligen Praxis: Am 14. Dezember 1878 wurde vom Bezirksamt March nachgedoppelt, wer geistige Getränke verkaufe, müsse bis zum 24. Dezember 1878 das Wirtschaftspatent einlösen, sonst werde «gemäss Verordnung über Wirtschaftspolizei verfahren».

Der Staat und seine Diener warfen schon immer ein Auge auf das Verhalten der nächtlichen Wirtschaftsbetreiber. So z. B. wies das «Gemeindspräsidium» Lachen am 16. Juni 1877 mittels Medien darauf hin, dass die «Polizeidiener» in Zukunft die Aufsicht ausüben würden, nicht mehr die Nachtwächter. Am 27. September 1877 rief die Gemeinde in Erinnerung, dass die Wirtschaftspolizei «ohne Rücksicht» gehandhabt würde, in der Hoffnung, nächtliches Schiessen und sonstige Nachtschwärmerien unterbinden zu können.

Patentpflicht für Wirthschaftspatente ab 1889

Das Eidgenössische Alkoholmonopol nach Art. 32bis der Bundesverfassung wurde durch die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 eingeführt, heute Artikel 105 der neuen BV von 2000. Der Bund erliess das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886. Der Bundeserlass bedingte eine kantonale Umsetzung. Zuerst folgte aus Schwyz die kant. Wirtschaftsverordnung vom 20. Februar 1889 mit 30 §§ und mit der Einführung der jährlichen Patentpflicht, Patente a, b und c, was im «March-Anzeiger» vom 24. August 1889 zur gemeinderätlichen Aufforderung der Anmeldung führte.

Die jährliche Wirtschaftsabgabe betrug 40 bis 1000 Franken, für den Kleinverkauf aus eigenem Gewächs 5 bis 20 Franken und wurde vom Bezirksrat festgelegt, gleichmässig «mit Rücksicht auf die Rentabilität». Ob diejenige der Wirthschaftspatente gemeint war, muss erraten werden. Diese neue Gesetzgebung veranlasste den Regierungsrat, jährlich ab 1890 im Amtsblatt die Wirthschaftspatente im ganzen Kanton zur Anmeldung bei ihrer Gemeinde aufzufordern. Zusätzlich war im «March-Anzeiger» vom 3. Januar 1891 zu lesen, dass die Kanzlei March die Wirthschaftspatente bis Ende Januar 1891 auf dem Bezirksamt einzuzahlen.

Alle Wirthschaftspatente im Amtsblatt aufgelistet

Später kam das Schwyzer Wirtschaftsgesetz vom 11. August 1899. Erstmals wurden im Amtsblatt 1900 alle Wirtschaftsbetriebe unter Hinweis auf die jeweilige Patentart aufgelistet. Diese polizeilich und finanzpolitisch motivierte Rechtslage hielt sich mit Modifikationen während langer Zeit.

Eine besondere Restriktion: Mit Bundesbeschluss vom 24. Juni 1949 wurden die Eröffnung und Erweiterung

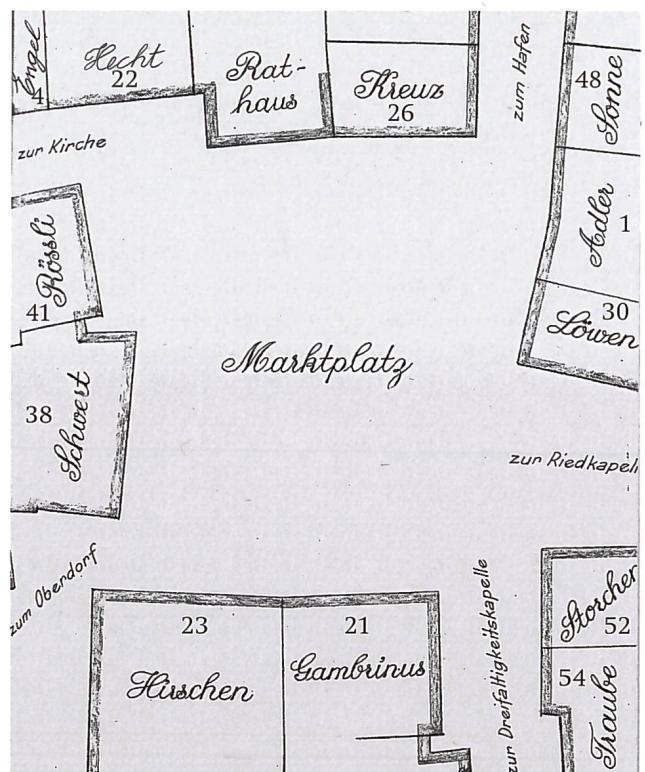
von Gasthäusern bewilligungspflichtig, doch die beantragte Verlängerung dieses Beschlusses scheiterte in der eidgenössischen Referendumsabstimmung vom 2. März 1952.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 1. März 1974 mit 75 §§ basierte noch auf Beschränkung und nicht auf der Wirtschaftsfreiheit. Erst das Gesetz über die Abschaffung der Bedürfnisklausel vom 16. März 1995 begann, die neuere Zeit einzuläuten.

Heutiges Recht

Das heute gültige Gastgewerbegegesetz vom 10. September 1997 betont die baulichen und hygienischen Voraussetzungen für einen guten Gastbetrieb. Die Standortgemeinden sind für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig. Die entsprechenden Formulare gibt die Gemeindeverwaltung ab. Informationen erteilt ferner das Amt für Arbeit in Schwyz. Es ist kein Fähigkeitsausweis zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes mehr notwendig. Lebensmittelbetriebe müssen ein Selbstkontroll- und Hygienekonzept erstellen und dem Laboratorium der Urkantone gemeldet werden. Die alten Realgerechtigkeiten haben ausgedient und interessieren höchstens noch Historiker.

Der Markt regelt, wer als guter Wirt überlebt; der Markt bestimmt, wie heute eine Gaststätte ausgestaltet sein muss; der Markt wird auch künftig die Rahmenbedingungen für ein Überleben als Wirtschaft bestimmen. Angebot und Nachfrage werden über die Zukunft des Wirtegewerbes entscheiden. Der Weg von den Realgerechtigkeiten zum freien Markt war lang und beschwerlich.



Skizze von Otto Gentsch zum Marktplatz für die Zeit um 1500